

Haushalts- und Finanzordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 01.03.2011

Vorbemerkung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgen unter der Verantwortung des Präsidiums, insbesondere des Vizepräsidenten Finanzen.

Zur Regelung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen gilt die nachstehende Haushalts- und Finanzordnung.

§ 1 Haushalt

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des STB. Der Haushaltsplan wird für jedes Kalenderjahr von dem Vizepräsidenten Finanzen mit Hilfe der Geschäftsstelle erstellt und dem satzungsgemäß zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die einschlägigen Richtlinien der Zuwendungsgeber im Hinblick auf Zuschüsse zu beachten.
3. Die dem STB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplanes obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Er bedient sich dazu der Geschäftsführung des STB.

Die Geschäftsführung ist in eigener Verantwortung verpflichtet, durch laufende Überwachung sicherzustellen, dass die Haushaltsansätze nicht überschritten werden. Bereits abzusehende Abweichungen sind dem Vizepräsident Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

5. Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, dürfen nur getätigt werden, wenn sie vom Präsidium genehmigt wurden.
6. Zeigen sich im Verlaufe eines Haushaltsjahres erhebliche Abweichungen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 2 Verfügungsermächtigung

1. Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan ermächtigen die Organe des STB im Rahmen ihrer sachgemäßen Zuständigkeiten Verwendungsbeschlüsse über die bereitstehenden Mittel zu fassen. Solange der Haushalt für ein Kalenderjahr noch nicht beschlossen ist, sind Verwendungsbeschlüsse im Rahmen des Vorjahreshaushaltes notwendig und zulässig.
2. Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsführung und der Organe des STB werden bevollmächtigt, namens und für Rechnung des STB folgende Verpflichtungen ohne vorherige Beschlussfassung einzugehen, soweit diese durch den Haushalt gedeckt sind:
 - a) der Geschäftsführer bzw. Vizepräsident Geschäftsführung im Einzelfall bis zu EUR 25.000,--;
 - b) der Vizepräsident Finanzen bis zu EUR 50.000,-- .

Diese Bevollmächtigung umfasst auch Gehaltszahlungen für Anstellungsverträge mit einer Dauer von unter einem Jahr.

Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten, Investitionen über EUR 10.000,-- im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr bedürfen der Einzelbeschlussfassung durch das Präsidium.

3. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Angebote von mehreren leistungsfähigen Firmen einzuholen.
4. Über die ohne Beschluss eingegangenen Verpflichtungen ist dem/der Vizepräsidenten/in bzw. dem Präsidium zu berichten, sowie es sich nicht um Geschäfte des täglichen Geschäfts- und Verwaltungsverkehrs handelt.

§ 3 Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Vizepräsident/in Finanzen verantwortlich. Er bedient sich dazu der STB-Geschäftsstelle.
2. Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich über den Geschäftsbereich Finanzen des STB abgewickelt.
3. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos über die vom STB eingerichteten Bankverbindungen abgewickelt werden, über deren Einrichtung der Vizepräsident Finanzen befindet. Bankvollmachten über diese STB-Konten erteilt das Präsidium.
4. Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die zugrundeliegende Verpflichtung des STB ordnungsgemäß begründet worden ist, also durch einen Verwendungsbeschluss des Präsidiums oder durch Vollmacht nach § 2 Abs. 2 gedeckt ist.
5. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung obliegt dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter, die rechnerische Richtigkeit prüft der Geschäftsbereichsleiter Finanzen. Unter die Prüfung der sachlichen Richtigkeit fällt auch die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Angebot.
6. Bei allen Anweisungen sind die Unterschriften von zwei Anweisungsberechtigten notwendig. Anweisungsberechtigt sind:
 - Präsident/in,
 - Vizepräsident Finanzen,
 - Vizepräsident Geschäftsführung bzw. Geschäftsführer,
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen

§ 4 Prüfungen

1. Die Kassenprüfung des STB obliegt satzungsgemäß den vom Landesturntag gewählten Kassenprüfern/innen.
2. Ungeachtet dieser Regelung ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, einen neutrale/n Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Haushalts- und Finanzwesens des STB zu beauftragen. In einem solchen Falle hat der Vizepräsident Finanzen die ihm zugegangenen Prüfungsbemerkungen sowohl dem Präsidium als auch den Kassenprüfern zugänglich zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Haushalts- und Finanzordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Sie gilt für den Jahreshaushalt des STB und sinngemäß auch für Sonderhaushalte.

Ergänzung

der Haushalts- und Finanzordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V. auf Grundlage der beschlossene Haushalts- und Finanzordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

In der Haushalts- und Finanzordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V. sind die Grundlagen für die Haushaltsplanung und –bewirtschaftung, die Verfügungsberechtigungen sowie die Finanz- und Kassenführung im Schwäbischen Turnerbund e.V. festgelegt.

Auf der Grundlage dieser Haushalts- und Finanzordnung werden die Festlegungen zu den Verfügungsermächtigungen für die tägliche Arbeit auf der STB-Geschäftsstelle wie folgt ergänzt:

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Angebote von mindestens drei leistungsfähigen Firmen einzuholen.
- Für die Auftragsvergabe auf Basis der eingeholten Angebote gelten folgende Verfügungsberechtigungen:
 - der/die Geschäftsbereichsleiter/innen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00,--
 - der/die Teamleiter/innen und Projektleiter/innen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 500,--
- Für die beiden vorgenannten Punkte ist im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen der jeweils benannte Projektcontroller aus dem Finanzbereich vor Vergabe einzubeziehen.
- Grundsätzlich ist die Vergabe von den zuständigen/verantwortlichen Personen sowie dem benannten Finanzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Vereinbarungen

- Vereinbarung sind gemäß der bestehenden rechtlichen Vertretungsregelungen zu unterzeichnen. Für den Schwäbischen Turnerbund vertretungsberechtigt ist, neben den Präsidiumsmitgliedern, der Geschäftsführer.
- Vor Unterzeichnung der Vereinbarung sind die Inhalte durch den Finanzbereich auf inhaltliche und (steuer-)rechtliche Richtigkeit zu prüfen.
- Vereinbarung, die zu einer regelmäßigen Verpflichtung führen, sind, unabhängig vom Betrag, generell mit dem Geschäftsführer und dem Finanzbereich abzustimmen.
- Für die vorgenannten Punkte ist im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen der jeweils benannte Projektcontroller aus dem Finanzbereich einzubeziehen.

Finanzführung

- Der § 3 Abs. 5 der Haushalts- und Finanzordnung regelt die sachliche und rechnerische Prüfung der Richtigkeit von Rechnungen. Im Hinblick auf die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Rechnungen innerhalb von 3 Tagen nach Posteingang sachlich geprüft an den Finanzbereich weitergeleitet werden.
- Für den zeitnahen Einzug der Lastschriften von Lehrgängen, Wettkämpfen etc. sind bis zum 5. des Folgemonats die Abbuchungsdaten aufzubereiten. Rücklastschriften aus den Lastschriftläufen sind innerhalb von 5 Tagen wieder an den Finanzbereich zurückzugeben.
- Weiterberechnungen sind bis 5 Tage nach Eingang der Rechnung durch den jeweiligen Geschäftsbereich durchzuführen.
- Um den fristgerechten Ablauf zu gewährleisten, sind in den einzelnen Bereichen Vertretungsregelungen festzulegen.

Kassenführung

- Im Hinblick auf Aus- und Einzahlungen über die Barkasse ist ebenfalls die Regelung unter § 3 Abs. 5 der Haushalts- und Finanzordnung zu beachten, d.h. eine Aus- bzw. Einzahlung ist nur nach vorheriger sachlicher Prüfung durch den/die jeweilige/n Geschäftsbereichsleiter/in möglich.
- Vorschüsse sind bis zum 5. Werktag nach Durchführung der Maßnahme abzurechnen.